



Aufgabe der Erwerbstätigkeit für Beteiligung der Stadt am Überbrückungszuschuss

Merkblatt Stand Dezember 2022/hrzkes

Dieses Merkblatt richtet sich an Mitarbeitende der Stadt Zürich, die das Merkblatt «Beteiligung der Stadt Zürich am Überbrückungszuschuss (UeZ)» schon gelesen haben und weitere Informationen zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit im Umfang der Pensionierung benötigen.

Die Stadt Zürich beteiligt sich nur dann an den Kosten des UeZ bei vorzeitiger Pensionierung, wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit im Umfang der Pensionierung aufgeben. «**Aufgabe der Erwerbstätigkeit** im Umfang der Pensionierung» bedeutet: Anrechenbares, neues Einkommen aus Arbeit ist tiefer als der Grenzbetrag. Diese Voraussetzung wird für jedes Kalenderjahr während der Bezugsdauer des UeZ einzeln geprüft.

Wenn eine der zwei nachfolgenden Aussagen auf Sie zutrifft, ist es **sicher**, dass Sie die Erwerbstätigkeit im Umfang der Pensionierung aufgeben:

- Wenn Sie sich **vollständig** pensionieren lassen und nach der Pensionierung überhaupt nicht mehr arbeiten.
- Wenn Sie sich **schrittweise** pensionieren lassen und nur aus dem verbleibenden Pensum, für das Sie noch nicht pensioniert sind, einen Lohn erhalten.

Sind Sie unsicher, ob Sie die Erwerbstätigkeit im Umfang der Pensionierung aufgeben? Benötigen Sie mehr Informationen zur Berechnung des Grenzbetrags oder des anrechenbaren, neuen Einkommens? Dann lesen Sie hier weiter.

1. Überblick zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Wie sich der Grenzbetrag für neues Einkommen berechnet, finden Sie nachfolgend in Kapitel 2. Woraus Ihr anrechenbares, neues Einkommen besteht, ist in Kapitel 3 beschrieben. Wie das anrechenbare neue Einkommen dem Grenzbetrag gegenübergestellt wird, steht in Kapitel 4.

2. Berechnung des Grenzbetrags (UeZ)

Der Grenzbetrag ist ein Betrag, der mit neuem Einkommen aus Arbeit pro Kalenderjahr nicht erreicht werden darf. Sonst beteiligt sich die Stadt Zürich nicht am UeZ.

Der Grenzbetrag ist so hoch wie der UeZ, den Sie von der PKZH im gleichen Kalenderjahr erhalten.

Beispiel

Wenn Sie einen UeZ von Fr. 29 400.– pro Jahr erhalten, dürfen Sie nach der Pensionierung höchstens Fr. 29 399.– pro Jahr durch eine Arbeit neu dazuverdienen.

Ihr **Rentenausweis** der PKZH enthält jeweils den UeZ für das Vorjahr. Der Grenzbetrag für das Vorjahr muss somit nicht berechnet werden. Für das laufende Jahr können Sie den UeZ und damit den Grenzbetrag selber berechnen.

Formel für die Berechnung des Grenzbetrags:

Umfang der Pensionierung in Prozent
 x maximale einfache AHV-Rente bei Rentenbeginn
 x Bezugsmonate im betreffenden Kalenderjahr/12
 = **Grenzbetrag des Kalenderjahrs**

Beispiel

Sie sind mit einem Beschäftigungsgrad von 80 Prozent bei der Stadt Zürich angestellt. Sie lassen sich per 28.02.2023 vollständig pensionieren.

Umfang der Pensionierung (in Prozent)	80/100
x maximale einfache AHV-Rente	Fr. 29 400.–
x Bezugsmonate Kalenderjahr/12	10/12
= Grenzbetrag 2023	Fr. 19 600.–

Als erstes bestimmen Sie dementsprechend den Umfang Ihrer Pensionierung.

2.1 Umfang der Pensionierung

Der Umfang Ihrer Pensionierung wird so berechnet:

Beschäftigungsgrad vor der Pensionierung
 – Beschäftigungsgrad nach der Pensionierung
 = **Umfang der Pensionierung**

Beispiel

Sie sind mit einem Beschäftigungsgrad von 30 Prozent bei der Stadt Zürich angestellt. Sie lassen sich vollständig pensionieren und arbeiten danach nicht mehr.

Beschäftigungsgrad vor der Pensionierung	30 Prozent
– Beschäftigungsgrad nach der Pensionierung	0 Prozent
= Umfang der Pensionierung	30 Prozent

Des Weiteren benötigen Sie für die Berechnung des Grenzbetrags die Höhe der maximalen einfachen AHV-Rente im Zeitpunkt des Rentenbeginns.

2.2 Maximale einfache AHV-Rente

Bei einem Rentenbeginn nach dem 1. Januar 2023 beträgt die maximale einfache AHV-Rente 29 400 Franken pro Jahr.

Bei früherem Rentenbeginn ist dieser Betrag tiefer (ab 2019: 28 440 Franken; ab 2021: 28 680 Franken pro Jahr).

> Siehe Merkblatt «Beteiligung der Stadt Zürich am Überbrückungszuschuss», Kapitel 1 und 3.3.

2.3 Bezugsmonate im Kalenderjahr

Im ersten und letzten Jahr der Laufdauer des UeZ kann es sein, dass die Bezugsdauer im Kalenderjahr weniger als 12 Monate beträgt. Dies muss in der Berechnung berücksichtigt werden.

2.4 Berechnungsbeispiele Grenzbetrag

Wenn Sie **Teilzeit** arbeiten oder wenn Sie sich **schrittweise** pensionieren lassen, ist der UeZ entsprechend kleiner als bei einer Pensionierung von 100 Prozent.

Beispiel bei vollem UeZ von Fr. 29 400.–

Bei einer Pensionierung im Umfang von 30 Prozent beträgt der UeZ für ein volles Kalenderjahr Fr. 8820.–. Das sind 30 Prozent von Fr. 29 400.–.

Bei **mehreren Rücktrittsschritten** wird der UeZ zusammengezählt.

Beispiel

Sie haben sich im Jahr 2021 in einem ersten Schritt teilweise pensionieren lassen. Damals haben Sie Ihren Beschäftigungsgrad von 100 auf 50 Prozent reduziert und erhalten dafür einen UeZ von Fr. 14 340.– pro Jahr (der volle UeZ betrug damals Fr. 28 680.– pro Jahr). Im Jahr 2023 machen Sie den zweiten Rücktrittsschritt. Sie reduzieren Ihren Beschäftigungsgrad von 50 auf 20 Prozent. Der UeZ für den zweiten Rücktrittsschritt beträgt Fr. 8 820.– für ein volles Kalenderjahr. Das ergibt für das Jahr 2023 insgesamt einen UeZ von Fr. 23 160.– (Fr. 14 340.– + Fr. 8 820.–).

Wenn Sie sich **unter dem Jahr** pensionieren lassen, wird der UeZ in diesem Jahr für die entsprechende **Anzahl Monate** berechnet.

Beispiel

Sie haben einen UeZ von Fr. 29 400.– pro Kalenderjahr zugut. Sie lassen sich jedoch erst per 30.06.2023 pensionieren. Sie erhalten dann nur für die Monate Juli bis Dezember einen UeZ. Das heisst, Ihr UeZ für das Jahr 2023 beträgt Fr. 14 700.–.

Das Gleiche gilt, wenn das **Ende des UeZ nicht genau** auf den 31. Dezember fällt.

Beispiel

Sie haben den UeZ bis Ende Juni 2023 zugut. Im Jahr 2023 bekommen Sie den UeZ nur für Januar bis Juni. Das heisst, Ihr UeZ für das Jahr 2023 beträgt nur die Hälfte des vollen UeZ.

3. Berechnung des anrechenbaren Einkommens

Nur ein Teil des Einkommens wird angerechnet, man nennt es «**anrechenbares Einkommen**». Den anderen Teil des Einkommens nennt man «**nicht anrechenbares Einkommen**». Das nicht anrechenbare Einkommen wird in Kapitel 3.2 erklärt.

Die **Höhe des anrechenbaren Einkommens** wird wie folgt berechnet:

Beispiel für das Jahr 2023

Gesamtes Erwerbseinkommen im
Berechnungsjahr
– nicht anrechenbares Einkommen
= **anrechenbares Einkommen**

Gesamtes Erwerbseinkommen Fr. 85 000.–
– nicht anrechenbares Einkommen Fr. 70 000.–
= **anrechenbares Einkommen** Fr. 15 000.–
2023

In den folgenden Abschnitten steht, was zum **gesamten Erwerbseinkommen** im Berechnungsjahr und was zum **nicht anrechenbaren Einkommen** gehört.

3.1 Gesamtes Erwerbseinkommen im Berechnungsjahr

Zum gesamten Erwerbseinkommen gehört alles, was Sie in einem Kalenderjahr durch Arbeit verdient haben. Dazu gehört auch Lohn, den Sie nach der Pensionierung oder Teilpensionierung noch von der Stadt Zürich bekommen.

Für die Berechnung gilt der **Bruttolohn**. Der Bruttolohn besteht aus:

- AHV-pflichtigem Lohn
- Erwerbseinkünften im Ausland
- 13. Monatslohn
- Ferien- und Feiertagsentschädigung
- AHV-pflichtigem Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit

Entschädigungen für Spesen gelten nicht als Einkommen.

Den Bruttolohn als Angestellte oder Angestellter finden Sie auf Ihrem Lohnausweis unter Ziffer 8.

Wenn Sie sich unter dem Jahr pensionieren lassen: Im ersten Jahr, in dem Sie einen UeZ erhalten, zählt nur das Geld als Einkommen, das Sie seit der Pensionierung bis zum 31. Dezember verdient haben. Das Gleiche gilt auch im letzten Jahr des UeZ: Es zählt nur das Einkommen, das Sie vom 1. Januar bis zum Ende des UeZ verdient haben.

3.2 Nicht anrechenbares Einkommen

Das **nicht anrechenbare Einkommen** ist das Einkommen, das Sie bereits vor Ihrer Pensionierung neben Ihrer Anstellung, in der Sie sich pensionieren lassen, verdient haben.

Beispiel

Sie arbeiten bei der Stadt mit einem Jahreslohn von Fr. 120 000.–. Sie verdienen zusätzlich Fr. 10 000.– pro Jahr aus Ihrer langjährigen Nebentätigkeit. Auf Ende 2019 lassen Sie sich vollständig pensionieren. Ihre langjährige Nebentätigkeit geben Sie ebenfalls auf. Nach der Pensionierung arbeiten Sie jedoch bei einem neuen Arbeitgeber. Dort verdienen Sie im Jahr 2020 Fr. 15 000.–.

Gesamtes Einkommen 2020 Fr. 15 000.–
– nicht anrechenbares Einkommen Fr. 10 000.–
**= anrechenbares Einkommen Fr. 5 000.–
2020**

Nicht anrechenbar ist Einkommen, das Sie seit **mindestens 12** Monaten vor der Pensionierung regelmässig verdient haben. Dieses Einkommen dürfen Sie ohne Nachteil zusätzlich zum Grenzbetrag weiterhin erhalten. Wenn Sie sich schrittweise pensionieren lassen: Dann zählt auch das Einkommen aus dem verbleibenden Pensum, für das Sie noch nicht pensioniert sind, dazu.

Das nicht anrechenbare Einkommen bleibt für **die gesamte Dauer des UeZ** das gleiche. Dies gilt auch, wenn Sie sich schrittweise pensionieren lassen. Nur im ersten und im letzten Jahr des UeZ wird das nicht anrechenbare Einkommen proportional zur Anzahl Monate reduziert, für welche in diesem Jahr ein UeZ ausbezahlt wurde. Wird z. B. im letzten Jahr ein UeZ von Januar bis Juni, also für ein halbes Jahr ausbezahlt, dann wird auch die Höhe des nicht anrechenbaren Einkommens für das letzte Jahr halbiert.

3.2.1 Einkommen im Monatslohn mit festem Beschäftigungsgrad

Das «nicht anrechenbare Einkommen» finden Sie auf Ihrem **Lohnausweis** für das Jahr vor der Pensionierung unter Ziffer 8.

Wenn Sie im Kalenderjahr vor der Pensionierung und **mindestens 12 Monate** vor der Pensionierung eine neue Stelle antraten, wird das nicht anrechenbare Einkommen auf ein **volles Jahr** umgerechnet.

Beispiel

Pensionierung per	31.08.2021
Einkommen Mai bis Dez. 2020 (gemäss Lohnausweis 2020)	Fr. 32 000.–
Umgerechnet auf 12 Monate	Fr. 48 000.–

Nicht anrechenbares Einkommen Fr. 48 000.–

3.2.2 Einkommen im Stundenlohn oder mit schwankendem Beschäftigungsgrad

Wenn Sie im **Stundenlohn** arbeiten, werden die Bruttolöhne der letzten 12 Monate zusammengezählt. Dies gilt auch, wenn Ihr Beschäftigungsgrad **schwankt**.

Beispiel

Pensionierung per	31.08.2021
Einkommen Sept. bis Dez. 2020 Fr. 2500.– pro Monat	Fr. 10 000.–
Einkommen Jan. bis Aug. 2021 Fr. 2000.– pro Monat	Fr. 16 000.–

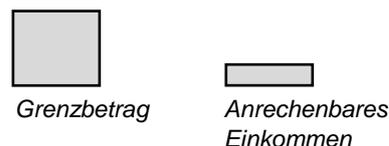
Nicht anrechenbares Einkommen Fr. 26 000.–

4. Gegenüberstellung Grenzbetrag und anrechenbares Einkommen

Damit sich die Stadt Zürich an Ihrem UeZ beteiligt, muss Ihr anrechenbares Einkommen tiefer sein als der Grenzbetrag. Dann gilt Ihre Erwerbstätigkeit als aufgegeben.

Beispiel 1

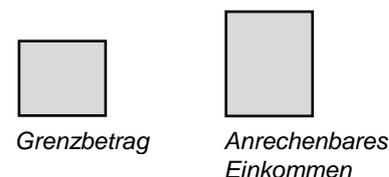
Der Grenzbetrag beträgt Fr. 14 700.–. Das anrechenbare Einkommen beträgt Fr. 1000.–.



Die Erwerbstätigkeit gilt als aufgegeben.

Beispiel 2

Der Grenzbetrag beträgt Fr. 14 700.–. Das anrechenbare Einkommen beträgt Fr. 20 000.–.



Die Erwerbstätigkeit gilt als nicht aufgegeben.

Dies wird für jedes **Kalenderjahr** separat geprüft. Der Grenzbetrag ist, wie erwähnt, so hoch wie der UeZ.